



Ausschussdrucksache 21(11)90
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städtetag

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Herrn Bernd Rützel, MdB
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

**Stellungnahme des Deutschen Städtetags zur öffentlichen Anhörung
Grundsicherung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags**

Sehr geehrter Herr Rützel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags zum Thema Grundsicherung am 23. Februar 2026. Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Gelegenheit im Folgenden zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den vier vorliegenden Anträgen der Fraktion der AfD, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Die Linke Stellung nehmen zu können. Dabei konzentrieren wir uns insbesondere auf den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Deutsche Städtetag stellt vorweg fest, dass sich die Jobcenter als Organisation bewährt haben und bewahrt werden müssen. Die direkte Einbindung der Städte und der Landkreise als Träger in die Organisationsentscheidungen des Jobcenters stellt den zentralen Mehrwert dieser Struktur dar. Nur so können lokale Besonderheiten wie hohe Armutsquoten, große Ballungsräume, Grenznähe oder eine besondere Betroffenheit durch die EU-Armutszuwanderungen in den Blick genommen werden.

Überregionale Vorgaben für die Agenturen erschweren diese Partnerschaft und schränken den Gestaltungsspielraum vor Ort ein. Sparrunden und Zuständigkeitsverlagerungen des Bundes untergraben

19.02.2026/scd

Kontakt

Nikolas Schelling
Nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.10.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

zusätzlich den städtischen Einfluss, entziehen lokalen Hilfesystemen die finanzielle Basis und dünnen erfolgreiche Angebote aus.

Die politische Diskussion und die Vielzahl an gesetzlichen Anpassungen der letzten Jahre irritieren Leistungsbeziehende und Mitarbeitende der Jobcenter immer wieder. Jede Reform erzeugt viele zusätzliche organisatorische Aufwände, ohne häufig die Auswirkungen der letzten Reform abzuwarten. Die Vermittlung der Vorteile und Chancen wird so immer schwieriger.

1. Bürgergeld zur neuen Grundsicherung - einige Änderungen sind Schritte in die richtige Richtung

Der Deutsche Städtetag bedauert ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ausschließlich gesetzliche Anpassungen beinhaltet, die keine Zustimmung der Länder im Bundesrat bedürfen. Aus Sicht des Deutschen Städtetags fehlen deshalb eine Vielzahl an Aspekten, die für eine umfassende Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende notwendig wären.

Trotzdem enthält der vorliegende Entwurf erste Schritte in die richtige Richtung. Der Gesetzesentwurf verschiebt den Schwerpunkt sinnvoll hin zu einem verbindlicheren Miteinander zwischen Jobcenter und Leistungsbeziehenden. Auch ist erkennbar, dass der Fokus der Jobcenter auf einer schnelleren und nachhaltigeren Arbeitsaufnahme ab dem ersten Tag der Antragsstellung liegen soll. Wir begrüßen ausdrücklich jeden Schritt in Richtung verbindlichere und klarere Rahmensetzungen, die Hand in Hand mit einer schnellen und intensiven Förderung gehen. Wir befürworten insbesondere:

- die Einforderung bedarfsdeckender Erwerbsarbeit,
- die Balance zwischen Vermittlungsvorrang und nachhaltiger und dauerhafter Integration,
- die frühzeitige Aktivierung von Erziehenden,
- die größere Verbindlichkeit beim Kooperationsplan,
- den vereinfachten Zugang zur Beschäftigungsförderung,
- die Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten,
- die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers,
- die Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen,
- die Arbeitgeberhaftung,
- die Klarstellung bei der Förderung junger Menschen.

a. Vorrang der Vermittlung vor Leistungsgewährung

Der Gesetzesentwurf sieht einen Vorrang der Vermittlung in Arbeit vor der Leistungsgewährung vor. Zur Umsetzung dieses Zieles benötigen die Jobcenter einige Klarstellungen. Zum einen bedarf es einer Formulierung, die bereits vor der Bewilligung des Antrages Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen eines Sofortangebots ermöglicht. Außerdem sollte das Ziel einer nachhaltigen Integration deutlicher herausgestellt werden, indem erforderliche Leistungen für eine dauerhafte Eingliederung insbesondere bei fehlendem

Berufsabschluss oder notwendiger Weiterbildung Vorrang haben, um Drehtüreffekte zu verhindern. Der Gesetzentwurf adressiert bisher keine Fälle, in denen Qualifizierungswege wie Umschulung nach Berufsverlust oder fehlende Anerkennung ausländischer Abschlüsse sinnvoll wären. Außerdem werden bisher komplexe Vermittlungshemmnisse im gesundheitlichen Bereich sowie mit Blick auf Spracherwerb nicht erwähnt. Die Auswahlentscheidung über den zweckmäßigen Weg sollte im Ermessen der Jobcenter vor Ort liegen. Außerdem sollten den Jobcentern Sofortangebote zur Verfügung stehen, die im Rahmen des Antragsprozesses unterbreitet werden können.

b. Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit für Selbstständige

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch bei Selbstständigen nach einer einjährigen Phase ununterbrochenen Leistungsbezuges die Zumutbarkeit einer anderen selbstständigen Tätigkeit oder Beschäftigung geprüft werden. Allerdings bietet der aktuelle Gesetzentwurf bisher keine ausreichende Handhabe zur Umsetzung dieses Auftrags. Ergänzungen wären notwendig, die eine Prüfung der Tragfähigkeit des Gewerbes und damit verbunden die Zumutbarkeit alternativer Tätigkeiten spätestens nach einem Jahr vorsehen und die in der Regel von einer Zumutbarkeit einer alternativen Beschäftigung ausgehen.

2. Kosten der Unterkunft - Karenzzeit für Bedarfe der Unterkunft streichen

Der Deutsche Städtetag teilt die Position des Gesetzentwurfs, dass eklatante Verstöße gegen geltendes Miethöherecht nicht durch die Karenzzeitregeln sozialrechtlich „legitimiert“ werden sollten. Im Sinne von Vereinfachung und mehr Transparenz fordert der Deutsche Städtetag deshalb die Streichung der Karenzzeiten für die Bedarfe der Unterkunft.

Nachvollziehen kann der Deutsche Städtetag den Versuch, die Wohnkosten auch in der Karenzzeit zu begrenzen. Eine Karenzzeit für Wohnen ohne eine Obergrenze ist wenig verständlich. Allerdings sollten höhere Aufwände auf Seiten der Verwaltung und der Leistungsbeziehenden vermieden werden.

Grundsätzlich haben die Städte zwei starke Interessen im Bereich Wohnen. Die Städte wollen unbedingt Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermeiden. Der Verlust der eigenen Wohnung hat erhebliche negative Auswirkungen auf alle Prozesse zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit wie Integration in Arbeit, Qualifizierung oder Spracherwerb. Außerdem steigt der kommunale Aufwand durch ordnungsrechtliche Unterbringung, soziale Stabilisierung und Wiedereingliederung in regulären Wohnraum enorm.

Gleichzeitig stehen viele Städte vor dem finanziellen Kollaps und können steigende Sozialausgaben für Unterkunft und Heizung kaum noch finanzieren. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, die Möglichkeit von lokalen Vorgaben, um einerseits die öffentlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und andererseits Wohnungs- und Obdachlosigkeit durch entsprechende Härtefallregelungen zu vermeiden.

Leider gelingt es im vorliegenden Gesetzentwurf nicht, einfache Kriterien zur Festlegung der Angemessenheitswerte zu schaffen. Denkbar wäre z.B. bei Vorliegen eines qualifizierten Mietenspiegels auf einen bestimmten Prozentsatz der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 Abs. 2 BGB abzustellen. Der Deutsche Städtetag würde es deshalb sehr begrüßen, wenn die aktuell beabsichtigten Anpassungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft zurückgestellt und in einem gesonderten Reformprozess von Grund auf angegangen werden.

a. Auswirkungen auf Wohnkosten gefährlich

Der Deutsche Städtetag stimmt auch der Beobachtung aus der Gesetzesbegründung zu, dass insbesondere im Falle besonders kleiner Wohneinheiten die „Produkttheorie“ Anreize für besonders hohe Quadratmetermieten innerhalb der Angemessenheitsgrenzen bietet. Wir vermissen innerhalb der Gesetzesbegründung allerdings eine fundierte Auseinandersetzung mit den möglichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderung. Denn diese kann zur Verknappung des Angebots für SGB-II-Empfänger oder aber für ein „Nachziehen“ der Angemessenheitsgrenzen führen, wenn Anforderungen aus der Rechtsprechung an die Referenzmiete angewandt werden müssen.

In der Praxis erhöhen sowohl höhere Angemessenheitsgrenzen als auch die Karenzzeit unmittelbar die ortsüblichen Vergleichsmieten im unteren Mietsegment. So steigt die finanzielle Belastung des Wohnens für Haushalte, die an der Grenze zur Hilfebedürftigkeit stehen oder den Grundsicherungsbezug verlassen wollen. In den Städten bestehen außerdem gewerbliche Vermieterstrukturen, die sich auf ein sehr niedriges bis prekäres Mietsegment und vulnerable Personengruppen fokussieren. Diese Vermieter behalten sehr genau die örtlichen Angemessenheitsgrenzen im Blick und nutzen sie oftmals bis zur Höchstgrenze aus.

b. Rüge an Vermieter – massive Probleme bei der Umsetzung

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Leistungsträger, Leistungsempfänger zur Rüge des Vermieters wegen eines angenommenen Verstoßes gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufordern, halten wir zwar mit Blick auf das formulierte Ziel ebenfalls für richtig. Wir sehen allerdings massive Probleme bei der praktischen Umsetzung.

Denn unter diesen Umständen muss zunächst der Leistungsträger eine fundierte Einschätzung zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 BGB im Einzelfall entwickeln. Der damit verbundene Aufwand ist stark abhängig vom Vorliegen eines (qualifizierten) Mietspiegels vor Ort. Selbst wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, dürfte eine präzise Einschätzung der individuellen ortsüblichen Vergleichsmiete daran scheitern, dass dem Leistungsträger die Detailinformationen über die gesetzlichen Wohnwertmerkmale gemäß § 558 BGB nicht vollständig vorliegen.

Im zweiten Schritt müsste der Leistungsträger dann die umfangreichen Tatbestandsvoraussetzungen für einen möglichen Verstoß gegen die

„Mietpreisbremse“ (§§ 556d bis 556g BGB) prüfen. Erst dann könnte der Leistungsträger den Leistungsempfänger zur Rüge gegenüber dem Vermieter auffordern. Eine rechtssichere Einschätzung über einen tatsächlichen Verstoß gegen die „Mietpreisbremse“ wird der Leistungsträger allerdings kaum entwickeln können. Dazu fehlen ihm in der Regel die maßgeblichen Informationen zur Vormiete der fraglichen Wohnung (oder sogar Vor-Vormiete) und zu umfassenden Modernisierungsmaßnahmen. Selbst auf Seiten der Leistungsempfänger ist nicht von der umfassenden Kenntnis dieser Detailinformationen auszugehen.

Daraus leitet sich ein enorm hoher Prüf- und Verwaltungsaufwand ab, der insbesondere auf Seiten der Leistungsträger in keiner Weise angemessen ist. Erläuterungen über die angenommenen Anzahlen für Prüffälle sind im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Die angenommene Bearbeitungszeit für eine Prüfung der Miethöhe im Sinne des BGB erscheint vollkommen unrealistisch.

c. Regelungen erzeugen Vielzahl von zusätzlichen Fragestellungen

Außerdem stellen sich weitere Fachfragen aufgrund der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen. Hierzu ergeben sich eine Vielzahl an Fragestellungen:

- Was folgt für die betroffene Bedarfsgemeinschaft aus einer Rüge im Klagefall?
- Muss der betroffene Haushalt seine Rüge auch gerichtlich durchsetzen?
- Gibt es jenseits der Prozesskosten eine vorgelagerte rechtliche Beratung?
- Werden u.a. Mitgliedschaften im Mieterverein (wieder) als besonderer Bedarf anerkannt?
- Wie und durch wen wird geprüft und zur Rüge aufgefordert, durch wen mit welcher Nachweispflicht sanktioniert?
- Muss und kann das Jobcenter oder der kommunale Träger eigenständig und rechtssicher die Überschreitung der höchstzulässigen Miete nach § 556 d feststellen, zur Rüge auffordern und gerichtsfest sanktionieren?

3. „Fordern“ und „Fördern“ – neue Balance wichtig

Aus Sicht des Deutschen Städtetags ist eine bessere Balance zwischen Fördern und Fordern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wichtig. Gerade eine einfache und stetige Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsbeziehenden ist zu gewährleisten und Leistungsminderungen sind transparenter, verwaltungsärmer und mit einer klaren Anreizidee neu zu regeln. Deshalb unterstützt der Deutsche Städtetag die grundlegende Zielsetzung des Gesetzesentwurfs mehr Verbindlichkeit, klarere Regelungen der Zusammenarbeit und Leistungsminderungsschritte neu zu regeln.

a. Stufenweise Minderungsschritte positiv – Verwaltungsaufwand steigt

Die Vereinheitlichung der Sanktionshöhe sowie der neue Leistungsentzug führen zu klareren Verfahren, jedoch auch zu mehr Verwaltungsaufwand. Häufigere Anhörungen, eine steigende Zahl rechtlicher Prüfungen und Härtefallentscheidungen sowie der erhöhte Aufwand für die Überwachung der Mitwirkungspflichten sind zu erwarten. Der intendierte Steuerungseffekt ist realistisch, aber der administrative Aufwand steigt deutlich, was ohne Personalaufstockung zu Lasten der Integrationsarbeit gehen wird. Außerdem führen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „wichtiger Grund“ oder „unzumutbar“ zu erhöhtem Prüf- und Dokumentationsaufwand sowie potenziell steigenden Widerspruchszahlen.

b. Regelungen zu Leistungseinstellungen weiterhin schwierig

Die geplante Regelung zur Leistungseinstellung bei der Verweigerung einer Arbeitsaufnahme stellt keine Vereinfachung dar, weil immer noch nachgewiesen werden muss, dass der Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung zur Verfügung stand und hätte besetzt werden können, auch wenn im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebots nicht fortlaufend überprüft werden muss. Deshalb werden Sanktionen bei einer willentlichen Arbeitsverweigerung weiterhin eine sehr untergeordnete Wirkung entfalten, weil spätestens bei einer Anhörung, verbunden mit der Versicherung der Mitwirkung, die Sanktion wieder aufgehoben werden muss.

c. Kooperationsplan stärker schützen

Die rechtliche Unabhängigkeit der Verpflichtung vom Kooperationsplan sollte in der Gesetzesbegründung stärker herausgestellt werden, um auch für die Zukunft weitgehend zu vermeiden, dass der Kooperationsplan zum Gegenstand gerichtlicher Überprüfung wird. So wird weiterhin eine einfache, alltags-sprachliche Formulierung ermöglicht, ohne dass etwaige Rechtsfolgen von vornherein bedacht werden müssen.

4. Für eine Entbürokratisierungsoffensive

Der Deutsche Städtetag fordert ausdrücklich, eine Entbürokratisierungsoffensive in diese Gesetzesinitiative einzubinden. Wir brauchen einen Neustart des Datenaustausches zwischen den verschiedenen Leistungsbehörden. Der Datenschutz darf nicht mehr jeden Arbeitsschritt erschweren und muss grundsätzlich auf den Prüfstand, in dem jegliche Regelung im Sinne von einfacher und schneller überprüft wird. Außerdem sind schnelle Vereinfachungen umzusetzen.

a. Jobcenter allein zuständig

Das Jobcenter muss wieder für alle Kundinnen und Kunden im Leistungsbezug allein zuständig sein. Menschen in beruflicher Weiterbildung,

Rehamaßnahmen und aufstockende Leitungsbeziehende brauchen das Jobcenter als ihren alleinigen Ansprechpartner.

b. Förderung junger Menschen kommunale Kompetenz

Die Förderung und Begleitung junger Menschen ist zentrale kommunale Aufgabe. Jugendämter, Jobcenter und andere kommunale Behörden sind in diesem Themenbereich zuständig und verantwortlich. Das erprobte und bewährte Zusammenspiel zwischen Schulen, Jugendämtern, Jobcentern und anderen kommunalen Akteuren ermöglicht jungen Menschen im Leistungsbezug einen erfolgreichen Übergang von Schule in Ausbildung. Den Agenturen für Arbeit die Koordinierungs- und Steuerungskompetenz zu übertragen, widerspricht der Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung der Partner. Ein Aufbau neuer Strukturen in den Agenturen in diesem Themenbereich ist nicht notwendig und sollte unterbleiben.

c. Schnelle Gewinne der Entbürokratisierung

Der Deutsche Städtetag fordert folgende schnelle Gewinne der Entbürokratisierung in diesem Gesetzentwurf sofort umzusetzen.

- Karenzzeit für Bedarfe der Unterkunft streichen.
- Die Teilhabeleistungen zum sozialen und kulturellen Leben und Kleinstbeträge bei Schulausflügen pauschalisieren und in den Regelsatz aufnehmen.
- Alle anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die soziale Infrastruktur also im Rahmen des Schulbesuchs anbieten.
- Bei schwankenden Einkommen den hohen Verwaltungsaufwand stärker berücksichtigen, in dem die Leistungshöhe zumindest bei wachsenden Einkommen für sechs Monate gewährt wird.
- Jedes Kind erhält den gleichen auskömmlichen Regelsatz.
- Die Regelleistungsberechnungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften durch den einheitlichen Kinderregelsatz im Hauptwohnsitz und einen Umgangsmehrbedarf im Zweitwohnsitz ablösen.
- Den Kindergeldübertrag abschaffen.

5. Fördern vereinfachen

Der Deutsche Städtetag begrüßt ausdrücklich, die Beibehaltung erfolgreicher Aspekte der Bürgergeldreform wie Coaching. Gleichzeitig brauchen wir eine weitere Stärkung der Fördermöglichkeiten im Jobcenter. Grundsätzlich muss die Transferentzugsrate im Sinne einer besseren Anreizwirkung überarbeitet und die Anrechnung des Einkommens von Jugendlichen in Ausbildung attraktiver für Leistungsbeziehende und Jobcenter ausgestaltet werden.

a. Innovation bei Spracherwerb jetzt

Spracherwerb muss die schnelle Integration in Arbeit fokussieren. Dafür sind innovative und individualisierte Angebote zum Spracherwerb die Voraussetzungen. Integrations- und Berufssprachkurse sind zusammen zu führen und müssen aus einer Hand gesteuert werden. Das Finanzbudget und das

Curriculum für die Durchführung von Integrations- und Berufssprachkursen müssen bei den Jobcentern liegen. Insbesondere braucht das Jobcenter die Kompetenz bei der Zuweisung zu Wiederholungskursen.

b. Jobcenter neue Rolle bei Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsverfahren müssen dringend beschleunigt werden und dürfen höchstens ein halbes Jahr dauern. Jobcenter dürfen in Zukunft Anerkennungsverfahren bei regulierten Berufen finanzieren, Beratung übernehmen und den Anerkennungsprozess begleiten.

c. Arbeitsgelegenheiten vereinfachen

Für Arbeitsgelegenheiten müssen analog zum Asylbewerberleistungsgesetz die Kriterien "Wettbewerbsneutralität" und „Zusätzlichkeit“ entfallen.

d. Echte freie Förderung

Der §16 f SGB II soll zu einer echten freien Förderung durch Abschaffung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schelling', with a long horizontal stroke extending to the right.

Nikolas Schelling